



BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0515
BESCHLUSS-NR. 2022-160
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.20 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
(s. Anhang 1)

BETRIFFT **Mobilitätskonzepte;**
Genehmigung Leitfaden für Mobilitätskonzepte

AUSGANGSLAGE

Die totalrevidierte städtische Bau- und Zonenordnung (BZO; IE 400.01.01), durch das Stadtparlament festgesetzt mit Beschluss vom 7. April 2022 (STAPAB-Nr. 2022-118), regelt unter Ziffer 10 die Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen. Der Normbedarf für Bewohner oder Beschäftigte sowie für Besucher und Kunden wird anhand der Tabelle 10.1.1 berechnet. Infolge guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr kann die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze gemäss Tabelle 10.1.2 weiter reduziert werden.

Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung, den Normbedarf an Fahrzeugabstellplätzen für Bewohner und Beschäftigte (nicht aber für Besucher und Kunden) zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

MOBILITÄTSKONZEPT

Ein Mobilitätskonzept bildet die Voraussetzung, um eine Reduktion des Pflichtbedarfs der Abstellplätze im Zusammenhang mit einer privaten Nutzung zu beantragen. Es kann von der Grundeigentümer-/Bauherrschaft als Bestandteil eines Gestaltungsplans oder als Teil der Baueingabe eingereicht werden.

Das Mobilitätskonzept soll aufzeigen, weshalb der Parkplatzbedarf nachhaltig tiefer ist als bei einer herkömmlichen Nutzung und mit welchen Massnahmen dieser geringere Bedarf sichergestellt wird. Für Wohnnutzungen gilt dabei der Grundsatz, dass die Anzahl der Autos der Bewohnerschaft die Zahl der Parkplätze für die Bewohnerschaft nicht übersteigen darf.

Mittels eines Controllings wird sichergestellt, dass anhand definierter Indikatoren das Funktionieren des Mobilitätskonzeptes resp. der Nachweis des tieferen Parkplatzbedarfs periodisch überprüft wird.

Es wird empfohlen, das Mobilitätskonzept durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeiten zu lassen. Ein Mobilitätskonzept kann kurz und knapp sein und auf wenigen Seiten dargestellt werden.

Das Mobilitätskonzept wird entweder mit der Genehmigung eines Gestaltungsplanes durch den Stadtrat oder mit der Erteilung einer Baubewilligung durch die Baubehörde genehmigt.



BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0515

BESCHLUSS-NR. 2022-160

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EIN MOBILITÄTSKONZEPT

Für ein Mobilitätskonzept gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Prinzipiell können alle Nutzungen «autoarm» betrieben werden. Neben Wohnen kann dies auch Nutzungen wie Dienstleistung, Gastronomie oder Einkaufen betreffen. Je nach Nutzung sind unterschiedliche Massnahmen nötig, um den autoarmen Betrieb sicherzustellen.
- Autoarme Nutzungen sind an allen Standorten in der Stadt möglich. Da in der Bau- und Zonenordnung – in Abhängigkeit vor allem der ÖV-Erschliessungsqualität – verschiedene Reduktionsgebiete definiert sind, ist die Zahl der minimal nötigen Parkplätze für eine bestimmte Nutzung standortabhängig. Entsprechend orientiert sich die Festsetzung des spezifischen Minimums des jeweiligen Einzelobjekts an diesem standortabhängigen Minimum.
- In die spezifische Parkplatzreduktion können Parkplätze für die Bewohnerschaft und Beschäftigte einbezogen werden, nicht jedoch solche für Besucherinnen und Besucher, für Kundschaft oder für mobilitäts eingeschränkte Personen.
- Grössere Liegenschaften/Siedlungen sind für den Betrieb mit autoarmer Nutzung eher geeignet als kleinere.

MASSNAHMENFÄCHER

Mit dem Massnahmenmix kann die Grundeigentümer-/Bauherrschaft bzw. der Vermieter den Autobesitz der Mieterschaft oder die Unternehmung die Verkehrsmittelwahl von Angestellten indirekt oder direkt steuern.

Der im entsprechenden Leitfaden aufgeführte Massnahmenfächer ist offengehalten. Gefragt sind plausible, auf die konkrete Situation bezogene und überprüfbare Massnahmen, die in einem Mobilitätskonzept zu einem sinnvollen Paket geschnürt werden.

CONTROLLING

Mit dem periodischen Controlling soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Mobilitätskonzeptes im Betrieb tatsächlich eingehalten werden. Für Wohnnutzungen gilt dabei der Grundsatz, dass die Anzahl der Autos der Bewohnerschaft die Zahl der Parkplätze für die Bewohnerschaft nicht übersteigen darf. Autoarme Nutzungen mit ihrem beschränkten Parkplatz-Angebot dürfen also nicht dazu führen, dass Autos auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Der Controlling-Bericht ist jährlich unaufgefordert von der Grundeigentümer-/Bauherrschaft bei der Stadtverwaltung einzureichen.

STELLUNGNAHME DER ABTEILUNG TIEFBAU

Die Abteilung Tiefbau hat der Stadtplanungskommission an der Sitzung vom 14. Juli 2022 einen Entwurf des Leitfadens für Mobilitätskonzepte unterbreitet. Dieser wurde von der Kommission ergänzt und gutgeheissen.

Die Meinungen der Mitglieder der Baubehörde wurden ebenfalls abgeholt und die eingegangenen Rückmeldungen in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt.



BESCHLUSS

VOM 25. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2021-0515

BESCHLUSS-NR. 2022-160

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Leitfaden für ein Mobilitätskonzept erfordern eine Anpassung der Parkierverordnung (ParkVO; IE 700.01.02), insbesondere was das Recht auf den Bezug einer Anwohnerparkkarte betrifft.

Die Abteilung Tiefbau schlägt vor, dass sich die Stadt im Rahmen der Anpassung der Parkierverordnung auch grundsätzlich Gedanken zur Parkierungssituation im Zentrum von Effretikon (Bahnhof West und Ost) sowie in Illnau macht. Durch die sich im Bau und in Planung befindenden Bauvorhaben in den Zentren hat oder wird sich die Parkierungssituation verändern. Im Hinblick darauf ist die Parkierverordnung zu überprüfen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Der Leitfaden für Mobilitätskonzepte vom 25. August 2022 wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt die Parkierverordnung (ParkVO; IE 700.01.02) vom 4. Februar 2010 im Zusammenhang mit den Mobilitätskonzepten zeitnah zu überarbeiten und gleichzeitig die Parkierverordnung auf die neue Situation mit den geänderten Parkplatzangeboten im Zentrum von Effretikon und Illnau zu überprüfen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die kommunale Rechts- und Hilfsmittelsammlung nachzuführen.
4. Die Abteilungen Tiefbau wird mit der Umsetzung des Leitfadens beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Hochbau
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Tiefbau
 - d. Abteilung Präsidiales
 - e. Stadtplanerin
 - f. Fachleiterin Baubewilligungen

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 29.08.2022